WORBER GESCHICHTE

Entfesselte Leidenschaften und schnelle Fäuste

orb ist heute ein ziemlich friedlicher Ort. Kaum je hört man von Mord und Totschlag, höchstens einmal von Raufhändeln und anderen Konflikten, von Einbrüchen und Vandalismus. Das war früher nicht anders. Zwar gab es auch hie und da schwere Verbrechen, die kleinen Delikte bildeten aber die Mehrzahl der Fälle. Damals wie heute richtete die Obrigkeit eine Rechtssprechung ein, welche das Zusammenleben der Menschen sicherstellen und Gesetzesbrüche ahnden sollte. Während heute eine weitgehend professionelle Gerichtsorganisation von den unteren Ebenen über kantonale Gerichte bis zum Bundesgericht, ja bis zu europäischen Gerichten, für die Rechtssicherheit sorgen. war im Ancien Régime die Organisation nach heutigen Massstäben etwas komplizierter und unübersichtlicher. Aber sie war etwas näher bei den Leuten, wie das Beispiel Worb zeigt.

Die Berner Obrigkeit gab dem Gerichtswesen vor 1798 von Bern den organisatorischen und rechtlichen Rahmen. Die schweren Delikte, vor allem gegen Leib und Leben, wurden von den stadtbernischen Gerichtsbehörden abgeurteilt, vor allem vom Kleinen Rat; Todesurteile verhängte der Grosse Rat. Die kleinen Delikte und zivilrechtliche Streitfälle entschied man meistens in den Herrschaften und Dörfern vor erstinstanzlichen Gerichten.

In der Twingherrschaft Worb gab es mehrere Gerichte, die im Verlaufe der Jahrhunderte an Bedeutung gewannen oder auch verloren. Da war einmal das Geschworenengericht, auch Unter-



Der Schlossstalden mit der Hammerschmiede um 1830

oder Dorfgericht genannt. Zwölf Geschworene, ehrbare Bürger aus allen Dorfvierteln, sogenannte Gerichtssässen, bildeten das Gericht, dem der Twingherr, das heisst der Worber Schlossherr, vorstand. Dieser liess sich aber meistens vom Ammann vertreten. Es waren also Vertreter der dörflichen Oberschicht, die hier Recht sprachen. Das Worber Geschworenengericht tagte in der Gerichtsstube des Restaurants Löwen.

Gegen die Entscheide des Geschworenengerichts konnte beim Twing- oder Herrschaftsherrn als zweiter Instanz appelliert werden. Das Worber Herrschaftsgericht gewann im 18. Jahrhundert immer mehr an Bedeutung. Die Worber zogen es vor, sich nicht mehr ans Geschworenengericht, sondern direkt ans Herrschaftsgericht zu wenden. Der Twingherr hielt ab 1738 wöchentlich eine Gerichtssitzung ab, an der er in seiner Gerichtsstube auf

dem Schloss, im heutigen Rittersaal, Recht sprach. Während im 18. Jahrhundert vor allem zivilrechtliche Streitigkeiten vor dem Geschworenengericht verhandelt wurden, kamen vor dem Herrschaftsgericht zwar auch zivilrechtliche Fälle zur Sprache, aber vor allem die Geschichten, «die das Leben schrieb», also handfeste Streitigkeiten wie Ehrverletzungen, Schlägereien, kleinere Gewaltdelikte, Holzfrevel sowie Fälle, die wir heute der Verwaltungsgerichtsbarkeit zuordnen wie Überschreitung von Verordnungen, Nichteinhalten von Vorschriften, etwa von Bach- oder Waldnutzung oder von Brandschutzvorschriften. Die Urteile des Herrschaftsgerichts konnten an die Appellationskammer des Berner Rates weitergezogen werden. Diese prüfte, ob sich das erstinstanzliche Gericht in seinen Urteilen an die bernischen Gerichtssatzungen von 1614 und 1761 gehalten hatte. Da der Twingherr aus Worb aber meistens auch im Berner Rat sass, konnte er auf diesem Weg seinen angefochtenen Urteilen «nachhelfen».

Neben den weltlichen gab es im Worb auch ein geistliches Gericht, das Chorgericht. Dieses war nach der Reformation eingesetzt worden. Rekursinstanz war das Oberchorgericht der Stadt Bern. Dem Chorgericht gehörten als sittlich und moralisch integer beurteilte Männer sowie der Pfarrer als Aktuar an. Um den Zorn Gottes von der Gemeinde abzuwenden, gingen Chorrichter und Pfarrer gegen Sünder vor, die fluchten, die Ehe brachen, die Sonntagspredigt versäumten, mit den Nachbarn stritten. Mit erhobenem Zeigefinger und mit dem Hinweis auf die 10 Gebote versuchten sie, die sündigen Worberinnen und die zahlreicheren sündigen Worber zur Umkehr zu bewegen und für einen christlichen Lebenswandel zu gewinnen. Das Chorgericht leistete damit einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung auf christlicher Basis. Im Laufe des 18. Jahrhunderts kam das Chorgericht unter Druck, da sich die Menschen immer weniger der strengen christlichen Zucht unterwerfen wollten und in gewissen Streitpunkten ihr Recht lieber beim Herrschaftsgericht als beim Chorgericht suchten. In stark veränderter Form und mit etwas anderen Aufgaben, aber immer in Anwesenheit des Pfarrers, bestand das Chorgericht bis ins 19. Jahrhundert. Marco Jorio

«Im Netz bleiben»

Werner Moser gehört zum Worber Dorfbild. Vor wenigen Jahren veränderte sich sein Leben radikal. Er erkrankte an MS, kann nicht mehr arbeiten und ist auf eine Gehhilfe angewiesen. Nun sucht er dringend im Worber Zentrum eine rollstuhlgängige Wohnung.

ie Multiple Sklerose MS ist eine entzündliche, chronische Erkrankung, welche viele Stellen im Zentralnervensystem befällt. Der 50jährige Elektromonteur, der in Bern und Ostermundigen arbeitete, verlor seine Stelle, kann seit 2004 nicht mehr arbeiten und ist in seinen Bewegungen stark eingeschränkt.

Werner Moser wurde am Schlossstalden in Worb geboren. Er lebt seit 1990 in einer Wohnung im 3. Stock eines Mehrfamilienhauses an der Kreuzgasse. «Es hat 55 Treppenstufen zu meiner Wohnung, die ich fast nicht mehr bewältigen kann», sagt er.

Werner Moser möchte unbedingt in Worb, in seinem sozialen Netz, bleiben: «Meine Eltern und meine Schwester, die mir im Haushalt hilft,

wohnen



Zudem nimmt er, zusammen mit Kollegen, regelmässig das Mittagessen im Coop-Restaurant ein: «Hier kennt man mich und ist mir behilflich.»

Worber Post 15/2007

Werner Moser sucht – möglichst im Dorfzentrum – eine rollstuhlgängige 2- bis 3-Zimmer-Wohnung mit Einstellhallenplatz. Seine Telefonnummer: 031 839 53 92 oder 076 509 31 95.



hier.» Werner Moser

Die wichtigsten Änderungen auf den 1. Januar 2008 bei der AHV/IV/EO, den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, den Familienzulagen des Bundes und in der Unfallversicherung

Höherer Beitragsplafond in der Arbeitslosen- und Unfallversicherung

 $Das\,maximale\,f\"{u}r\,die\,Arbeitslosen versicherung\,beitragspflichtige\,Einkommen\,wird\,von\,j\"{a}hrlich\,106\,800\,Franken$ auf 126000 Franken (monatlich auf 10500 Franken) angehoben. Dies gilt auch für den versicherten Verdienst

Bundesgesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA); vereinfachtes Abrechnungsverfahren Gemäss dem am 1. 1. 2008 in Kraft tretenden BGSA zieht die Ausgleichskasse nicht nur die AHV/IV/EO-, ALV- und FAK-Beiträge ein, sondern auch die Quellensteuer. Die Ausgleichskasse des Kantons Bern führt unter «Topcombi» schon heute ein ähnliches Produkt und stellt dieses zur administrativen Entlastung auch weiterhin zur Verfügung. Arbeitgeber, die von diesem Angebot Gebrauch machen wollen, melden sich vor der ersten Anstellung bei uns oder www.topcombi.ch

Vom **massgebenden Lohn** bis 2 200 Franken pro Arbeitgeber und Jahr werden Beiträge nur auf Verlangen der Versicherten erhoben. Nicht beitragsbefreit sind Löhne aus mehreren minimen Tätigkeiten, die in ihrer Gesamtheit praktisch einer vollen Erwerbstätigkeit gleich kommen. So vor allem Löhne von in Privathaushaltungen beschäftigten Personen für ausgeübte Reinigungs-, Haushalts- und Betreuungstätigkeiten (Betagten-, Kinder- oder Tierbetreuung). Auf Nebeneinkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit von weniger als 2200 Franken im Jahr werden die Beiträge ebenfalls nur auf Verlangen erhoben.

Wer Arbeitnehmende beschäftigt ohne Beiträge abzurechnen, schuldet einen Zuschlag auf den AHV/IV/EO/ ALV- und FAK-Beiträgen von 50 Prozent (im Wiederholungsfall von 100%). Weiteres unter: www.sozialversicherungen.admin.ch

Nichtlandwirtschaftliche Kinderzulagen unverändert

Die Beiträge an die kantonale Kinderzulagenordnung betragen auch 2008 unverändert 1,6 Prozent der AHV-Lohnsumme, die Zulagen pro Kind monatlich unverändert 160 Franken (Kinder bis 12 Jahre) bzw. 190 Franken

Höhere Kinderzulagen in der Familienzulagenordnung für die Landwirtschaft Die Einkommensgrenze für den Kinderzulagenanspruch und dessen Abstufung nach Kinderzahl fallen weg. Die

Kinderzulage beträgt neu im Talgebiet 190 Franken, im Berggebiet 210 Franken im Monat.

5. IVG-Revision; Neuerungen für Arbeitgeber in Stichworten

- Frühzeitige Meldung von Mitarbeitenden an die IV-Stelle, wenn eine Invalidität droht Aktive Zusammenarbeit mit der IV-Stelle bei der Eingliederung
- Frühinterventionsmassnahmen (Anpassung des Arbeitsplatzes, Ausbildungskurse)
- Begleitende Beratung zur Aufrechterhaltung des Arbeitsplatzes
- Einarbeitungszuschuss während der Einarbeitungszeit ■ Entschädigung für Beitragserhöhungen bei beruflicher Vorsorge und Krankentaggeldversicherung bei Rück-

Berechnungsgrundlagen bei den Ergänzungsleistungen (EL) Der Vermögensfreibetrag für selbstbewohnte Liegenschaften beträgt ab dem 1.1. 2008 neu 112 500 Franken (vormals 75 000 Franken) pro Jahr.

Die Durchschnittsprämien der Krankenpflegeversicherung für Bezüger von Ergänzungsleistungen betragen ab dem 1. Januar 2008:

Prämienregion 1: Prämienregion 3: Prämienregion 2: Fr. 4428 Fr. 3900

Erwachsene Erwachsene Fr. 3636 Erwachsene Junge Erwachsene Fr. 3528 Junge Erwachsene Fr. 3048 Junge Erwachsene Fr. 2820 Fr. 1056 Kinder Fr. 924 Kinder Fr. 864

Neue AHV-Nummer (Versichertennummer)

fall in die Invalidität

Ab Juli 2008 wird die neue 13-stellige AHV-Nummer den Versicherten bekannt gegeben. Einzelheiten dazu, insbesondere, wie Arbeitgeber, Arbeitnehmende und Rentenbezüger zum Versicherungsausweis mit der neuen Nummer kommen, können auf dem Internet unter www.ahv.ch/Home-D/allgemeines/nnahv/neueahvnummer. pdf nachgelesen werden. Auskünfte bei den AHV-Zweigstellen oder unter Tel. 031 379 79 08.

Die Schalter der Ausgleichkasse des Kantons Bern und der IV-Stelle Bern bleiben wegen technischer Umstellungen am 24., 27., 28. und 31. Dezember 2007 sowie am 3. und 4. Januar 2008 geschlossen. Ab Montag, 7. Januar 2008, sind die Schalter wieder wie üblich geöffnet: Montag bis Freitag, von 8 bis 12 Uhr und 13.30 bis 17 Uhr (Freitag 16 Uhr).

Weitere allgemeine Informationen und Auskünfte unter www.akbern.ch oder bei den AHV-Zweigstellen, die kostenlos Formulare und Merkblätter abgeben.

Bern. Dezember 2007 **AUSGLEICHSKASSE DES KANTONS BERN**



Heinrich Richard Schmidt, Hans und Eva Seelhofer, Marco Jorio

Ehrung für Schlossbesitzer Hans und Eva Seelhofer

«Grosse Verdienste»

Ehrung für die Worber Schlossbesitzer und -bewohner Hans und Eva Seelhofer: Die Interessengemeinschaft IG Worber Geschichte hat ihnen die Ehrenmitgliedschaft verliehen für jahrzehntelange Verdienste um die Worber Geschichte.

ie Ehrung fand im vollbesetzten Gerichtssaal des Worber Schlosses statt. IG-Worber-Geschichte-Präsident Marco Jorio und Vizepräsident Prof. Heiner Schmidt würdigten die historischen Leistungen von Eva und Hans Seelhofer, die das Schloss Worb nach wechselhafter Geschichte 1956 gekauft hatten. In der Urkunde heisst es: «Insbesondere haben sich Eva und Hans Seelhofer für die Erhaltung des Worber Schlosses, des Symbols unserer Gemeindegeschichte, grosse Verdienste erworben. Sie haben auch dafür gesorgt, dass dieses Kulturgut der Öffentlichkeit zugänglich wurde.»

In der Urkunde heisst es weiter: «Sie förderten das Buchprojekt 'Worber Geschichte', indem sie Quellen und Abbildungen zur

Verfügung stellten, die Drucklegung durch einen Beitrag unterstützten und damit zum Erfolg des 2004 erschienenen Werkes beitrugen.»

Der fast 89-jährige Hans Seelhofer verdankte die Ehrung: «Zu 90 Prozent gebührt die Ehre meiner Frau.» Hans Seelhofer verwies insbesondere auf die über 1000 Schlossführungen, 36 Ausstellungen sowie Konzerte und Theateraufführungen, die in den letzten Jahrzehnten durchgeführt wurden.

Im Anschluss an die Ehrung berichteten die beiden Historiker Thomas Brodbeck und Simon Wernly unter dem Titel «Entfesselte Leidenschaften und schnelle Fäuste» über Verfahren vor dem Herrschaftsgericht und dem Chorgericht Worb vor 1800. MC